

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Nach Artikel 2 a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass dieser im Jahre 1995 in die Landesverfassung aufgenommene Auftrag der Konkretisierung bedarf. Trotz erheblicher Verbesserungen sehen sich behinderte Menschen noch in vielen Bereichen Benachteiligungen ausgesetzt, die ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erschweren oder unmöglich machen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem am 01.05.2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) dem gewandelten Selbstverständnis behinderter Menschen und dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik Rechnung getragen. Dieses Gesetz verpflichtet jedoch in erster Linie die Verwaltung des Bundes. Die Landesverwaltung wird dem grundsätzlichen Gesetzesziel nur insoweit verpflichtet, als sie Bundesrecht ausführt. Die im BGG normierten weiter gehenden Ansprüche behinderter Menschen, beispielsweise das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache, gelten gegenüber der Landesverwaltung, auch soweit sie Bundesrecht ausführt, nicht. Das Bundesgesetz lässt daher Bereiche offen, die der Regelung durch Landesgesetz zugänglich sind. Deshalb soll ein Gesetz in Ergänzung der Bestimmungen des Bundes auch auf Landesebene die notwendigen Verbesserungen der Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen schaffen.

B. Wesentlicher Inhalt:

Der Gesetzentwurf enthält in seinem Artikel 1 das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen mit folgenden Schwerpunkten:

- Festschreibung eines allgemeinen Benachteiligungsverbotes behinderter Menschen durch öffentliche Stellen in Ergänzung zu Artikel 2a der Landesverfassung und Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes. Dabei finden die besonderen Belange behinderter Frauen Berücksichtigung.
- Definition der Begriffe Behinderung, Barrierefreiheit und Benachteiligung.
- Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache und lautsprachbegleitender Gebärden sowie
Verankerung des Rechtes auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen im Verkehr mit öffentlichen Stellen.
- Beachtung von Behinderungen beim Schriftverkehr mit Bürgerinnen und Bürgern sowie barrierefreie Gestaltung medialer Auftritte öffentlicher Stellen.
- Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr.
- Einführung prozessualer Instrumente zur Durchsetzung der materiellrechtlichen Regelungen.
- Gesetzliche Regelung hinsichtlich der Berufung einer oder eines Behinderertenbeauftragten und deren bzw. dessen Aufgaben und Befugnisse.

Die weiteren Artikel des Gesetzentwurfs sehen zur konkreten Umsetzung des Benachteiligungsverbotes die Änderung bestehender Landesgesetze vor. Außerdem ist eine aufgrund des „Altmark Trans“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs erforderliche Regelung für den öffentlichen Personennahverkehr enthalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten können vor allem durch die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern sowie die Bereitstellung barrierefreier medialer Angebote entstehen. Der finanzielle Aufwand für die Erstattung der Kosten der Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern wird mit jährlich höchstens 0,2 Mio. Euro errechnet.

Bezüglich der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr verursacht der Entwurf des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten, da insoweit auf die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen wird. Die Bestimmungen zur Änderung des Straßengesetzes durch Artikel 3 könnten, vor allem innerorts, zu finanziellen Mehraufwendungen führen. Betroffen sind insoweit besonders die Gemeinden. Die Mehraufwendungen im Bereich des Straßenbaus sind jedoch nicht abschätzbar. Sie erscheinen vertretbar, da bei der Erfüllung der Straßenbaulast die Belange behinderter Menschen schon bisher gewürdigt werden und sie auch künftig vor dem Hintergrund des Kostenaufwands und der Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts entstehen durch den Entwurf des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes keine zusätzlichen Kosten, da das Gesetz ihnen gegenüber grundsätzlich keine eigenständige Anspruchsgrundlage schafft.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Bürger und die Privatwirtschaft sind nicht zu befürchten. Das barrierefreie Bauen ist bereits durch die Landesbauordnung geregelt. Das Gesetz führt auch bei privaten Verkehrsunternehmen – wie oben beschrieben – zu keinen Kostenfolgen.